

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003785/2026
an die Kommission**

Artikel 144 der Geschäftsordnung

Danuše Nerudová (PPE), Wouter Beke (PPE), Dolors Montserrat (PPE), Tomáš Zdechovský (PPE), Stefan Köhler (PPE), Ingeborg Ter Laak (PPE), Massimiliano Salini (PPE), Jan Farský (PPE)

Betrifft: Umsetzung von Artikel 32 der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2025/40 müssen Endvertreiber, die im Hotel- und Gaststättengewerbe tätig sind und warme und kalte Getränke sowie fertig zubereitete Mahlzeiten zum Mitnehmen anbieten, es den Verbrauchern ab dem 12. Februar 2027 gestatten, ihr eigenes Behältnis zum Befüllen mitzubringen. In der Bestimmung ist jedoch nicht festgelegt, wie diese Verpflichtung in der Praxis anzuwenden ist.

Insbesondere ist immer noch nicht klar, unter welchen Umständen ein Behältnis aus Hygiene- oder Sicherheitsgründen abgelehnt werden kann, wer haftet, falls es bei Lebensmitteln, die in einem vom Verbraucher bereitgestellten Behältnis serviert werden, anschließend zu einem Vorfall im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit kommt, ob sich die Verpflichtung, vom Verbraucher bereitgestellte Behältnisse zu akzeptieren, auf Lieferungen erstreckt und ob diese Verpflichtung auf das Hotel- und Gaststättengewerbe beschränkt ist, obwohl bestimmte andere Betriebe auch Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkaufen. Falls nicht für Klarheit gesorgt wird, besteht die Gefahr, dass die Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsteilnehmer diese Vorschrift unterschiedlich auslegen.

1. Gedenkt die Kommission, Leitlinien oder ein aktualisiertes Dokument mit häufig gestellten Fragen zur Anwendung von Artikel 32 herauszugeben, bevor dieser ab dem 12. Februar 2027 anwendbar wird, und wenn ja, bis wann?
2. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um angesichts der sich abzeichnenden unterschiedlichen nationalen Ansätze die einheitliche Anwendung von Artikel 32 in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen?

Eingang: 22.9.2026